

## Besondere Bedingung Nr. 4366

### Milch Dritter ist unbrauchbar aufgrund mangelhafter Milch des Versicherungsnehmers- Österreich Deckung

1. Versichert gilt ausschließlich die Milch Dritter, wenn aufgrund mangelhafter Milch des Versicherungsnehmers die Milch Dritter unbrauchbar wurde und eine gesetzliche Haftung privatrechtlichen Inhaltes des Versicherungsnehmers besteht.
2. Ersetzt wird die unbrauchbare Milch des Dritten mit dem Verkaufspreis der Milch des Dritten an die Molkerei, maximal jedoch EUR 0,50 je kg Milch.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 2.000,00.

3. Örtlicher Geltungsbereich dieser Besonderen Vereinbarung ist ausschließlich Österreich.
4. Diese Vereinbarung gilt nur für den Verkauf von Milch.
5. Der Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Verwendung von Hemmstoffen und/oder Antibiotika besteht nur dann, wenn die Tiere von einem Tierarzt behandelt und die vom Tierarzt vorgegebene Wartefrist eingehalten wurde. Dieser Beweis obliegt dem Versicherungsnehmer .
6. Diese Vereinbarung kann nur bis zu einem maximalen Umsatz von EUR 80.000,00 der gesamten Landwirtschaft getroffen werden. Sollte es sich im Versicherungsfall herausstellen, dass der Umsatz im Jahr vor dem Versicherungsfall größer als EUR 80.000,00 ist, wird die Leistung des Versicherers aliquot gekürzt.